

SATZUNG

des „smart³ e.V.“

- § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR
- § 2 VEREINSZWECK
- § 3 AUFNAHME NEUER MITGLIEDER
- § 4 Austritt von Mitgliedern
- § 5 Ausschluss von Mitgliedern
- § 6 Mitgliedsbeiträge und Informationsaustausch
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand Zusammensetzung und Aufgaben
- § 9 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung und Stimmrechte
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung
- § 14 Kuratorium
- § 15 Geschäftsbesorgung
- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 Auflösung des Vereins

PRÄAMBEL

Ausgehend von den jahrelangen Erfahrungen auf dem Gebiet der Forschung an Funktionswerkstoffen und der Entwicklung entsprechender Anwendungen sowie der dabei gewonnenen Expertise hat das *Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik (IWU)* unter dem Namen *smart³ | materials – solutions – growth* ein inter- und transdisziplinäres Netzwerk bestehend aus Ingenieurs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Design sowie KMUs und Großunternehmen aufgebaut.

Die Grundlage dafür bildete in den Jahren 2013 – 2021 eine Förderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen ihrer Förderung „Zwanzig20 – Partnerschaft für Innovationen“. In dieser Zeit konnten im Rahmen des Netzwerks 55 FuE-Verbundvorhaben initiiert und erfolgreich durchgeführt werden.

Ziel des Netzwerks *smart³* ist es, entlang einer wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und ökologischen Roadmap für Funktionswerkstoffe Projekte zu deren Umsetzung zu er- und bearbeiten sowie Dienstleistungen in diesem Zusammenhang zu etablieren.

Die Gründung des Vereins *smart³ e.V.* im Jahr 2014 diene als organisatorische Klammer für vielfältige gemeinsame Projekte und als Vernetzungs- und Austauschplattform der Vereinsmitglieder. Er besitzt bewährte Governance Modi, eine etablierte Managementstruktur sowie eine transdisziplinäre Geschäftsstelle, das Projekthaus *smart³*.

Zum 31.12.2021 endet offiziell die BMBF Zwanzig20-Förderung. Das Netzwerk *smart³* jedoch ist zukunftsfähig und nachhaltig aufgestellt.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „**smart³ e.V.**“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Koordination von Verbunden aus Unternehmen unterschiedlicher Branchen, aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen, aus Verbänden und ähnlichen Einrichtungen zur Forschung an Funktionswerkstoffen und der Entwicklung produktorientierter Anwendungen sowie die Initiierung von hiermit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen. Dabei sollen eine wirtschaftlich tragfähige und gesellschaftlich akzeptierte Integration von smart materials vorangetrieben werden.
- (2) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER

- (1) Mitglied des Vereins können Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Verbände, Vereine oder ähnliche Institutionen sowie Ehrenmitglieder, Selbstständige, Künstler und Einzelpersonen werden, die bereit sind, den in § 2 dieser Satzung dargestellten Vereinszweck unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand anlässlich eines schriftlichen Antrages des Beitrittswilligen nach freiem Ermessen. Natürliche Personen, die sich bezogen auf den Vereinszweck nach § 2 in besonderer Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand als Ehrenmitglied ernannt werden.
- (3) Sofern rechtlich nicht selbständige Einrichtungen wie Niederlassungen, Abteilungen, Institute o. ä. eines Mitglieds selbständig zur Umsetzung der Vereinszwecke beitragen wollen, kann dem betreffenden Mitglied für jede dieser Einrichtungen usw. ein erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 als Sonderrecht eingeräumt werden. Das mit einem erhöhten Stimmrecht ausgestattete Mitglied ist zur Entrichtung eines weiteren Mitgliedsbeitrags pro Stimme verpflichtet.

§ 4

AUSTRITT VON MITGLIEDERN

- (1) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Kündigung kann mittels eingeschriebenen Briefes oder mittels E-Mail gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Kalenderjahresende erfolgen.
- (2) Das Recht eines Mitglieds auf sofortigen Austritt aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt von der vorstehenden Bestimmung unberührt. Als wichtiger Grund gilt, wenn eine Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Mitgliederversammlung gegen die Stimme des betreffenden Mitglieds erfolgt ist und sich der Mitgliedsbeitrag für das betreffende Mitglied durch die Beschlussfassung erhöht.

§ 5

AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt.
- (2) Ein solch wichtiger Grund nach Abs. (1) liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen unmöglich wird oder das betreffende Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand des Vereins nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Alle Mitglieder des Vereins zahlen Jahresbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- (2) Die freiwillige Zahlung eines höheren Beitrags durch ein Mitglied ist zulässig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

- (4) Die Erhebung von Projektumlagen (z.B. für Zukunftscluster, Innovationscluster, Netzwerkmanagementprojekte o.ä.) ist zulässig. Diese Projektumlagen werden nur von Vereinsmitgliedern erhoben, die sich an einem solchen Projekt beteiligen. Die Höhe der Projektumlage wird vorab mit den betroffenen Vereinsmitgliedern verhandelt. Generell wird sie als prozentuale Umlage auf die vom Vereinsmitglied in Anspruch genommenen Fördermittel erhoben.
- (5) Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Jahresbeiträgen - auch anteilig - nicht statt. Die Regelung des § 17 Abs. (3) bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Vereinsbeitritt, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Informationen beizustellen. Der Verein und / oder gemäß § 15 beauftragte Dienstleister werden die erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln, keinem unbefugten Dritten zur Verfügung stellen und nur für die Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks nutzen.
- (7) Die Mitglieder des Vereins sind zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen verpflichtet, von welchen sie in Ausübung Ihrer Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft im Verein Kenntnis erlangen.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

VORSTAND, ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus höchstens 12 Mitgliedern.
- (2) Für die Besetzung des Vorstands gelten die folgenden Regeln:
 - maximal 5 Mitglieder aus dem Kreis der Wissenschaft,
 - die Mitglieder aus dem Kreis der Wirtschaft müssen immer die Mehrheit des Vorstands bilden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die jeweiligen Amtsinhaber bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wenn nicht

die Mitgliederversammlung die Listenwahl des Vorstandes beschließt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitarbeiter eines Mitglieds des Vereins oder Ehrenmitglied sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des zugehörigen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt, wenn der zum Vorstand bestellte Mitarbeiter eines Mitglieds als Mitarbeiter bei diesem Mitglied ausscheidet. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kooptiert der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger, falls die Besetzungsvorschrift nach Absatz 2 verletzt wird. Andernfalls bleibt die Position bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Diese duale Führungsspitze sollte aus einem Vertreter der Wirtschaft und einem Vertreter der Wissenschaft bestehen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (6) Der Vorstand hat die Aufgabe, die strategische Ausrichtung des smart³-Netzwerks auf Basis einer Roadmap hinsichtlich der angestrebten Problemlösungen zu entwickeln und trägt damit zur strategischen Weiterentwicklung des smart³-Innovationskonzeptes bei.
- (7) Darüber hinaus kann der Vorstand zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.

§ 9

ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (c) Aufstellung des Haushaltsplans (Budget) für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Erstellung der Handels- und Steuerbilanzen

- gemäß gesetzlichen Vorschriften
- (d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. (2);
 - (e) Einholung von Stellungnahmen des Kuratoriums;
 - (f) Entscheidungen zur inhaltlichen Ausgestaltung von Themenfeldern im Rahmen der smart³-Wertschöpfungskette;
 - (g) Strategische Zukunftssicherung des Vereins;
 - (h) Auswahl und Ernennung von Kuratoriumsmitgliedern gemäß § 14;
 - (i) Beschlüsse zu den Regeln für die Nutzung der smart³-Marke und des smart³-Logos durch die Mitglieder für deren Eigen- und Produktwerbung;
 - (j) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10

SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand beschließt in Präsenz- oder digitalen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übersenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.
- (4) An den Vorstandssitzungen können nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen. Eine solche Einladung bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

§ 11

ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHTE

- (1) Jedes Mitglied ist innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder jeder fachlich qualifizierte Mitarbeiter eines Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand nach § 9 Abs. (1) lit. (c) aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans (Budget) für das folgende Geschäftsjahr sowie eventuelle Budgetänderungen; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - (b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach § 6 Abs. (1) und Verabschiedung der Beitragsordnung;
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Abs. (1) und (2);
 - (d) Änderungen der Satzung nach § 16;
 - (e) Auflösung des Vereins nach § 17;
 - (f) Ausschluss von Mitgliedern nach § 5;
 - (g) Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen;
 - (h) Bestellung besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte.

- (3) Beantragt ein Mitglied ein erhöhtes Stimmrecht gemäß § 3 Abs. (3) Satz 1, kann diesem Mitglied vom Vorstand für einzelne oder mehrere seiner in § 3 Abs. (3) Satz 1 genannten Einrichtungen jeweils ein um eine Stimme für jede Einrichtung erhöhtes Stimmrecht als Sonderrecht eingeräumt werden. Ein Mitglied, dessen Stimmrecht solchermaßen erhöht ist, ist berechtigt, für jede der von ihm vertretenen Stimmen durch entsprechende Vollmacht in Textform einen stimmberechtigten Vertreter, der jeweils zur uneinheitlichen Stimmabgabe berechtigt ist, in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

§ 12

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen - wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern - schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gemäß § 13 Abs. (1) dieser Satzung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 13

BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter).
- (2) Hat die Mitgliederversammlung über die Art der Beschlussfassung keinen Beschluss gefasst, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde, unabhängig davon, wie viele Mitglieder tatsächlich erschienen sind. Ausgenommen davon sind Beschlüsse nach §13 Abs. (5).

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Bei Telefon- oder Videokonferenzen oder Nutzung eines Online-Tools zur Durchführung der Mitgliederversammlung ist eine Beschlussfassung grundsätzlich möglich, wenn geeignete technische Maßnahmen zur Umsetzung der in §13 (4) bzw. (6) geforderten Bedingungen zur Verfügung stehen.
- (6) Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei müssen mindestens 50% der derzeitigen Mitglieder vertreten sein. Sind zur Mitgliederversammlung nicht 50% der derzeitigen Mitglieder vertreten, erfolgt eine erneute Einladung zu dieser Mitgliederversammlung. Auf dieser werden Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen (Präsenz/digital) Mitglieder beschlossen:
 - (a) Änderungen der Satzung nach § 16;
 - (b) Festsetzung der Jahresbeiträge nach § 6 Abs. (1);
 - (c) Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. (1) u. Abs. (2);
 - (d) Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen nach § 11 Abs. (2) lit. (h).
- (7) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Nachträgliche Budgeterhöhungen im Rahmen von Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. (2) lit. (a) bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- (8) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist sodann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer - der zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt wird - zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Sitzungsprotokolls. Die Verwahrung der Protokolle im Original erfolgt in der Verantwortung des Vorstandes des Vereins.

§ 14

KURATORIUM

- (1) Der Verein kann ein beratendes Kuratorium einrichten. Das Kuratorium besteht dann aus maximal 10 Personen. Die Besetzung erfolgt gemäß §9 Abs. 1 lit. (h) durch den Vorstand.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und die Weiterentwicklung des smart³-Innovationskonzeptes zu fördern.

§ 15

GESCHÄFTSBESORGUNG

Die organisatorische Durchführung des Vereins und die Ausführung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Vorhaben kann der Verein einem Dritten übertragen, der die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der Weisungen des Vorstandes des Vereins erledigt. Der Verein kann den Dritten zur Vornahme aller Handlungen ermächtigen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.

§ 16

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 17

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- (2) Sofern und soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist von den Liquidatoren an eine nicht wirtschaftlich tätige Einrichtung, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck forscht, zu spenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 24.04.2014 erstellt und am 15.12.2021 per Beschluss geändert.